

DIN 18358

DIN

ICS 91.010.20; 91.060.50

Ersatz für
DIN 18358:2016-09

**VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen –
Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für
Bauleistungen (ATV) –
Rolladenarbeiten**

German construction contract procedures (VOB) –

Part C: General technical specifications in construction contracts (ATV) –
Rolling shutters works

Cahier des charges allemand pour des travaux de bâtiment (VOB) –

Partie C: Clauses techniques générales pour l'exécution des travaux de bâtiment (ATV)
Travaux des volets roulants

□ □ □

Gesamtumfang 12 Seiten

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)



Vorwort

Diese Norm wurde vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) aufgestellt.

Änderungen

Gegenüber DIN 18358:2016-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) das Dokument wurde zur Anpassung an die Entwicklung des Baugeschehens fachtechnisch überarbeitet;
- b) Abschnitt 5 „Abrechnung“ wurde neu strukturiert;
- c) die Normenverweisungen wurden aktualisiert — Stand 2019-04.

Frühere Ausgaben

DIN 18358: 1965-10, 1976-09, 1988-09, 2000-12, 2006-10, 2010-04, 2012-09, 2016-09

Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 1960, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen*

DIN 1961, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen*

DIN 18202, *Toleranzen im Hochbau — Bauwerke*

DIN 18203-3, *Toleranzen im Hochbau — Teil 3: Bauteile aus Holz und Holzwerkstoffen*

DIN 18299, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art*

DIN 18360, *VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen — Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) — Metallbauarbeiten*

DIN EN 1627, *Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Anforderungen und Klassifizierung*

DIN EN 1991-1-4, *Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen — Windlasten*

DIN EN 1991-1-4/NA, *Nationaler Anhang — National festgelegte Parameter — Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen — Windlasten*

DIN EN 12216, *Abschlüsse — Terminologie, Benennungen und Definitionen*

DIN EN 13120, *Abschlüsse innen — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen*

DIN EN 13561, *Markisen — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen*

DIN EN 13659, *Abschlüsse außen und Außenjalousien — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen*

Inhalt

	Seite
0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung ..	4
1 Geltungsbereich.....	6
2 Stoffe, Bauteile	6
3 Ausführung	7
4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen.....	9
5 Abrechnung	11

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung gemäß § 7 ff., § 7 EU ff. beziehungsweise § 7 VS ff. VOB/A.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Windwiderstandsklassen oder Windlastzone und Geländekategorie nach DIN EN 1991-1-4 „Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen — Windlasten“ und DIN EN 1991-1-4/NA Nationaler Anhang — „National festgelegte Parameter — Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen — Windlasten“, Einbauhöhe über Grund für das am höchsten einzubauende Bauteil, Geländehöhe über NN.

0.1.2 Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Anzahl, Art, Lage, Maße, Farbe und Ausbildung einzubauender Bauteile.

0.2.2 Anzahl, Art und Maße von Mustern, Ort der Anbringung.

0.2.3 Erstellen von Konstruktions- und Einbauzeichnungen durch den Auftragnehmer.

0.2.4 Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Befestigungsuntergrundes, z. B. Stürze, Leibungen, sowie Angabe der Einbaumöglichkeit der Bedienelemente.

0.2.5 Anzahl, Art und Maße vorhandener Führungsschienen.

0.2.6 Art, Maße, Farbe, Form und Beschaffenheit

— der Stäbe für Rollläden,

— der Lamellen für Jalousien, Falt- und Raffstoren,

— der Behänge für Außenrollos, Markisen, Sonnenschutz-, Blendschutz- und Verdunkelungsanlagen, Insektenschutz.

0.2.7 Anforderungen an den Korrosionsschutz.

0.2.8 Besondere Anforderungen, z. B. an Wärmeschutz, Schallschutz, Strahlenschutz und Einbruchhemmung.

0.2.9 Angaben zur Verwendung im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen.

0.2.10 Notbedienung bei elektrisch betriebenen Anlagen.

0.2.11 Verwendung der Markisen auch als Regenschutz, vorgesehene Neigung.

0.2.12 Ausführung als Verdunkelungsanlage oder als Abdunkelungs- oder Blendschutzanlage. Lichttechnische Werte, z. B. Lichttransmissionsgrad.

0.2.13 Anzahl, Art, Lage und Maße vorhandener oder einzubauender Rollladenkästen, Rollladenkastendeckel oder Blenden. Art und Maße vorhandener Aussparungen.

0.2.14 Maße des Rollraumes, des Raumes für das Jalousiepaket oder der Aussparung für die Sonnenschutz-, Blendschutz-, Verdunkelungs- oder Markisenanlage.

0.2.15 Maße der durch Rollläden, mechanisch betriebene Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen sowie der durch Insektenschutz zu schließenden oder zu schützenden Öffnungen oder Flächen. Bei vor der Öffnung angebrachten Anlagen auch seitliche Überdeckung.

0.2.16 Art des Antriebes; bei elektrischem Antrieb Anschlusswerte und erforderliche Sicherheitseinrichtungen.

0.2.17 Art und Umfang von Steuerungen.

0.2.18 Art, Anschluss und Positionierung der Steuerungssensoren, z. B. Wind-, Licht-, Feuchtigkeits- und Temperaturfühler am Gebäude.

0.2.19 Ausführung und Umfang elektrischer Anschlussarbeiten.

0.2.20 Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Anschlüssen an angrenzende Bauteile.

DIN 18358:2019-09

0.2.21 Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.

0.2.22 Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen, bei Abschnitt 3.6, wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur ATV DIN 18299, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Anzahl (Stück), getrennt nach Bauart und Maßen.

1 Geltungsbereich

1.1 Die ATV DIN 18358 „Rolladenarbeiten“ gilt für das Herstellen und Einbauen von Rollladen-, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen, innen und außen, sowie für Insektenschutz.

1.2 Die ATV DIN 18358 gilt nicht für

— Roll- und Sektionaltore, Rollgitter oder sonstige Tore, die aus Bauteilen von Rollläden bestehen, um eine Öffnung zu schließen, die für die Durchfahrt von Fahrzeugen, den Durchgang von Personen und das Durchreichen von Waren vorgesehen ist (siehe ATV DIN 18360 „Metallbauarbeiten“).

1.3 Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ATV DIN 18358 vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen und weitere Anforderungen nachstehend aufgeführt.

DIN EN 1627	Türen, Fenster, Vorhangfassaden, Gitterelemente und Abschlüsse — Einbruchhemmung — Anforderungen und Klassifizierung
DIN EN 12216	Abschlüsse — Terminologie, Benennungen und Definitionen
DIN EN 13120	Abschlüsse innen — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen
DIN EN 13561	Markisen — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen
DIN EN 13659	Abschlüsse außen und Außenjalousien — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Als Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B können insbesondere in Betracht kommen:

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungenügende Tragfähigkeit oder Beschaffenheit des Untergrundes,
- nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den vorgesehenen Verwendungszweck nicht geeignete Produkte,
- ungeeignete oder fehlende Auflager oder Aussparungen für die zu befestigenden oder einzubauenden Teile,
- ungeeignete eingebaute Teile, z. B. ungeeignete vorhandene Führungsschienen,
- fehlende Möglichkeiten vor Beginn der Fertigung die Maße zu prüfen,
- fehlende elektrische Anschlussmöglichkeiten.

3.2 Der Auftragnehmer hat die Maße rechtzeitig vor Beginn der Fertigung zu überprüfen.

3.3 Bei ungeeigneten Bedingungen, die sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben, z. B. Oberflächentemperaturen unter 5 °C, bei Rollladen- und Sonnenschutzarbeiten, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Sollten hierfür Leistungen erforderlich werden, sind dies Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.14).

3.4 Bewegungsfugen des Bauwerks müssen konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.

3.5 Verbindungen und Befestigungen sind so auszuführen, dass sie die Bewegungen aus den Bauteilen und dem Bauwerk aufnehmen können.

3.6 Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch

DIN 18202 Toleranzen im Hochbau — Bauwerke

DIN 18203-3 Toleranzen im Hochbau — Teil 3: Bauteile aus Holz und Holzwerkstoffen

bestimmten Grenzen zulässig.

3.7 Wenn Flächen von Bauteilen eines Korrosionsschutzes bedürfen, nach dem Einbau jedoch nicht mehr zugänglich sind, sind sie entsprechend den Umgebungsbedingungen vorher mit einem der geplanten Nutzungsdauer entsprechenden Korrosionsschutz zu versehen.

3.8 Bei Verwendung von verzinkten Stäben, Rohren und Blechen sind die durch die Bearbeitung entstandenen ungeschützten Flächen gegen Korrosion zu schützen. Schnittkanten dürfen im bewitterten Bereich bis 1,5 mm Dicke unbehandelt bleiben, wenn ein geeignetes Schnittverfahren verwendet wird.

3.9 Anschließen zur Befestigung von Bauteilen darf nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen.

3.10 Der Auftragnehmer hat für die von ihm einzubauenden elektrotechnischen Bauteile dem Auftraggeber zur Verlegung der elektrischen Leitungen einen verbindlichen Geräteplan, ein objektspezifisches Schaltbild oder einen Stromlaufplan mit Klemmenplan und eventuell notwendigen Spannungsabfalldiagramm zu liefern und den Anlaufstrom anzugeben. Anschlusskabel und Kupplungen sind frei zugänglich auszuführen.

3.11 Prüfung und Inbetriebnahme der vom Auftragnehmer erstellten elektrischen Verkabelung und Steueranlage haben durch eine Elektrofachkraft, mindestens eine solche für festgelegte Tätigkeiten, zu erfolgen.

Ist die elektrische Verkabelung oder die Steuerung nicht vertragliche Leistung, so ist das Abstellen dieser Elektrofachkraft während der Prüfung oder der Inbetriebnahme eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.17).

3.12 Einstellung, Einweisung und Abnahme der Anlage.

3.12.1 Der Auftragnehmer hat die Anlagenteile so einzustellen, dass die geplanten Funktionen und Leistungen erbracht werden.

3.12.2 Die Einstellung der Steuerung ist zur Abnahme mindestens mit objektspezifischen Standardwerten vorzunehmen. Anpassen der Steuerung aufgrund von Erfahrungswerten des Nutzers nach der Abnahme ist Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.15).

3.12.3 Der zuständige Vertreter des Auftraggebers ist vor der Abnahme durch den Auftragnehmer in die Bedienung der Anlage einmal einzuweisen. Wiederholtes Einweisen ist eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.18).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere:

4.1.1 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitenden/zu bekleidenden Flächen an keiner Stelle mehr als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegen.

4.1.2 Ausgleichen abgestufter oder geneigter Standflächen von Gerüsten bis zu 40 cm Höhenunterschied, z. B. über Treppen oder Rampen.

4.1.3 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.6.

4.1.4 Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Montagearbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.9.

4.1.5 Fertigstellen von Bauteilen in mehreren Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die eigenen Leistungen im Zuge der Montagearbeiten kontinuierlich erbracht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich um Besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2.10.

4.1.6 Ablängen und Ausklinken von Rollladenkastenabschlusschienen nach Vorgabe vor deren Einbau, sofern die Lieferung von Rollladenkästen zum Leistungsumfang gehört, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.8.

4.1.7 Vorlage von Plänen für Aussparungen, Eintragen notwendiger Aussparungen in bauseits gestellte Baupläne oder Anzeichnen der erforderlichen Aussparungen, die zur Anbringung von Rollläden, manuell und elektrisch betriebenen Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen sowie Insektenschutz nötig sind.

4.1.8 Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.

4.1.9 Programmieren von Steuerungselementen in objektspezifischen Standardeinstellungen.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für Leistungen anderer Unternehmer.

4.2.3 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die zu bearbeitende/zu bekleidende Fläche höher als 3,50 m über der Standfläche des hierfür erforderlichen Gerüstes liegt.

4.2.4 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten mit abgestufter oder geneigter Standfläche, z. B. über Treppen oder Rampen, sofern ein Ausgleich von mehr als 40 cm erforderlich ist.

4.2.5 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten für eigene Leistungen, sofern die Greifraumtiefe mehr als 60 cm beträgt, z. B. bei Sonnenschutzanlagen auf Glasdächern.

4.2.6 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

4.2.7 Herstellen und Schließen von Aussparungen, z. B. Kernbohrungen, Durchbrüchen und Schlitzfenstern.

4.2.8 Ablängen und Ausklinken von Rollladenkastenabschlusschienen nach deren Einbau oder wenn die Lieferung von Rollladenkästen nicht zum Leistungsumfang gehört.

4.2.9 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien, ab 0,2 mm Dicke.

4.2.10 Fertigstellen von Bauteilen in mehreren Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die eigenen Leistungen nicht im Zuge der Montagearbeiten kontinuierlich erbracht werden können (siehe Abschnitt 4.1.5).

4.2.11 Erneutes Anbringen von Bedienelementen und Abdeckungen, sofern nicht vom Auftragnehmer zu vertreten.

4.2.12 Herstellen und Anbringen von Mustern, sofern diese nicht am Bau verwendet werden können.

4.2.13 Erstellen statischer Berechnungen und der dazu erforderlichen Zeichnungen.

4.2.14 Schutz vor ungeeigneten Bedingungen, die sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben, nach Abschnitt 3.3, z. B. Beheizung.

4.2.15 Anpassen der Steuerung aufgrund von Erfahrungswerten des Nutzers nach der Abnahme.

4.2.16 Nachträgliches Befestigen von elektrischen Kupplungselementen und Leitungen.

4.2.17 Abstellen einer Elektrofachkraft, mindestens einer solchen für festgelegte Tätigkeiten, während der Prüfung oder der Inbetriebnahme der elektrischen Verkabelung oder Steueranlage, wenn die Leistungen nicht vom Auftragnehmer ausgeführt wurden. (siehe Abschnitt 3.11).

4.2.18 Wiederholtes Einweisen (siehe Abschnitt 3.12.3).

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Ermittlung der Leistung

Bei der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind die Maße der hergestellten Bauteile zugrunde zu legen.

5.2 Ermittlung der Maße/Mengen

5.2.1 Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte Bauteilmaß zugrunde gelegt.

Bei der Ermittlung der Maße werden zugrunde gelegt, bei

5.2.2 Neubau- oder Einbaurollläden, Verdunkelungsanlage ohne Kasten

— die größte Breite bis Hinterkante Führungsschiene und die Höhe von Unterkante Führungsschiene bis Mitte Welle.

5.2.3 Vorsatz- oder Vorbaurollläden, Aufsetz- oder Aufsatzrollläden, Verdunkelungsanlage mit Kasten

— die größte Breite bis Hinterkante Führungsschiene und die Höhe von Unterkante Führungsschiene bis Oberkante Kasten.

5.2.4 Außenjalousien/Raffstoren

— bei seilgeführten Lamellen die Breite des Behanges und die Höhe von Unterkante Unterschiene bis Oberkante Oberkopf,

— bei schienengeführten Lamellen die Breite bis Hinterkante Führungsschiene und die Höhe von Unterkante Unterschiene bis Oberkopf.

5.2.5 Markisen

— die größte Breite der Anlage und der Ausfall in der Tuchschräge.

DIN 18358:2019-09

5.2.6 Kästen, Blenden und Dächer

— die tatsächlichen Breitenmaße und die abgewickelte Länge.

5.3 Übermessungsregeln

Übermessen werden

— Fugen.

5.4 Einzelregelungen

Keine Regelungen.